

Stoffindustrie. Weitere Mitglieder des Operativstabes sind die Leiter bzw. deren Stellvertreter nachfolgender zentraler staatlicher Organe:

- Ministerium für Verkehrswesen
- Ministerium für Materialwirtschaft
- Ministerium für Handel und Versorgung
- Ministerium des Innern
- Ministerium für Nationale Verteidigung
- Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik
- Ministerium für Gesundheitswesen
- Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte
- Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion
- Amt für Wasserwirtschaft
- Staatliche Verwaltung der Staatsreserve
- Stab der Zivilverteidigung
- Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates.

Der Leiter des zentralen Operativstabes kann — wenn erforderlich — die Leiter anderer staatlicher Organe hinzuziehen.

2. Bei den Räten der Bezirke, Kreise und Stadtkreise sind Operativstäbe in entsprechender Zusammensetzung zu bilden.
3. Die Tätigkeit der Operativstäbe schränkt die Eigenverantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane in ihren Bereichen nicht ein.
4. Die Operativstäbe konzentrieren sich auf
 - die planmäßige Organisierung vorbeugender Maßnahmen in allen Zweigen der Volkswirtschaft und ihre Kontrolle
 - die Koordinierung von Maßnahmen und Herbeiführung notwendiger Entscheidungen bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen.

Den Operativstäben obliegt insbesondere die Koordinierung der Maßnahmen

- zur Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft und Bevölkerung mit Elektroenergie, Gas, festen und flüssigen Brennstoffen
- zur Gewährleistung des Personen- und Güterverkehrs auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn und dem Straßennetz
- zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern sowie der Volkswirtschaft mit wichtigen Roh- und Hilfsstoffen und Materialien
- zur Organisierung des Hochwasserschutzes.

Die Operativstäbe stützen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die aktive Mitwirkung solcher Einrichtungen, wie

- Transportausschüsse
- Kommissionen für den Straßenwinterdienst
- Einsatzstäbe der Organe der Wasserwirtschaft
- operative Leitungsorgane der Energiewirtschaft (Elektroenergie, Gas und feste Brennstoffe)
- Einsatzstäbe der Deutschen Reichsbahn

und koordinieren das notwendige Zusammenwirken.

5. Die Leiter der Operativstäbe haben das Recht, im Sinne dieser Ordnung gegenüber den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane, volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen verbindliche Auflagen zu erteilen. Dabei gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 9 der Verordnung vom 28. Februar 1963 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen.

Den Einsatz von Kräften der bewaffneten Organe haben die Leiter der Operativstäbe mit den zuständigen Dienststellen dieser Organe zu regeln.

Der Einsatz von Vertretern des Ministeriums für Nationale Verteidigung bzw. der Nationalen Volksarmee in den Operativstäben sowie von Kräften und Technik bei extremen Witterungsverhältnissen erfolgt entsprechend § 9 Abs. 6 der Verordnung vom 28. Februar 1963 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen.

Die in der Zuständigkeit der Operativstäbe nicht zu lösenden Probleme sind unverzüglich dem Vorsitzenden des zuständigen örtlichen Rates zur Entscheidung vorzulegen. Sofern eine zentrale Koordinierung und Entscheidung erforderlich wird, ist der Leiter des Operativstabes beim Ministerrat zu informieren.

6. Die Operativstäbe haben ihre vorbeugende und operative Arbeit mit den Katastrophenkommissionen zu koordinieren. In Abstimmung mit den Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen haben die Leiter der Operativstäbe auf der Grundlage der vom Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik herauszugebenden Wetterwarnungen die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

Bei Eintreten des Katastrophenzustandes obliegt die Leitung der erforderlichen Maßnahmen im betroffenen Territorium der Katastrophenkommission.

7. Die Aufnahme der Tätigkeit der Operativstäbe zur Koordinierung erforderlicher Maßnahmen sowie die Beendigung ihrer Arbeit ergibt sich aus der jeweiligen Situation. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Leiter des Operativstabes bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen örtlichen Rates.

Unabhängig hiervon haben die Operativstäbe zur Einschätzung der Lage und Festlegung der erforder-